

Georg Geismann

(Firenze)

Allen W. Wood: Kant's Ethical Thought, Cambridge: Verlag Cambridge University Press 1999, XXIV/436 Seiten

Angesichts der Investition immensen Fleißes, beträchtlichen Scharfsinns und großer Belesenheit und dementsprechend vieler belehrender und anregender Erörterungen im Detail, freilich erheblich mehr im zweiten als im ersten Teil des Buches, ist es umso bedauernswerter, daß der Autor sich von der moralphilosophischen Prinzipientheorie¹ Kants oft weit entfernt.² Dabei hätte schon ein gründliches Studium der einschlägigen, von ihm freilich nicht einmal erwähnten (schmalen) Schriften etwa von Reich, Ebbinghaus, Schmucker und Ebert ihn leicht davor bewahren können.³

Das Buch betrifft zu ungefähr gleichen Teilen Kants Moralphilosophie in ihren „metaphysical foundations“ und in ihren „anthropological applications“.

Ich beginne mit einer kritischen Würdigung des ersten, wichtigeren Teils. Dieser bezieht und beschränkt sich im Wesentlichen auf die ersten beiden Abschnitte der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (GMS). Aber zwischen diesen Abschnitten und der *Metaphysik der Sitten* (MdS), die Wood als die endgültige Form der praktischen Philosophie Kants bezeichnet (13, 321) und die demgemäß im zweiten Teil des Buches Berücksichtigung findet, liegen der dritte Abschnitt der GMS, also der „Übergang von der Metaphysik der Sitten zu einer Kritik der reinen praktischen Vernunft“, und dann vor allem die *Analytik der Kritik der praktischen Vernunft* (KpV). Indem nun Wood (im Unterschied

¹ Vgl. dazu auch die Beiträge von Ebbinghaus und von mir in diesem Heft.

² Der erste Teil ist mit schweren, Kant buchstäblich im Grundsatz mißverstehenden Fehlern gespickt. Ich kann hier nur für eine Auswahl besonders wichtiger die Fundstellen geben: 11, 48, 67 (4.Abs.), 70 (2. Abs.), 79, 107 (2.Abs.), 111, 157 f., 164 f., 168 f., 179, 180 (2.Abs.), 183-185. – Übrigens zwingt Woods Liste der „citations“ zu der Annahme, daß er sich der Übersetzung von Mary Gregor nach der von ihm selber mitherausgegebenen „Cambridge Edition“ bedient. Dennoch weicht die von ihm gegebene Übersetzung häufig von jener und auch von der (oft besseren) von Paton ab, wobei es nur selten zu einer Verbesserung kommt. Siehe etwa XX (FH, FRE, CI), 40, 48 (Wood gibt hier sogar zwei verschiedene Übersetzungen derselben Stelle), 99, 109, 126 f.

³ Dieselben kardinalen Interpretationsfehler wie Wood macht auch Paul Guyer, der andere „general editor“ der „Cambridge Edition“ von Kants Werken; nur fügt er ihnen noch die Behauptung hinzu, das Reich der Zwecke (in der dritten besonderen Formel des kategorischen Imperativs, wobei er wie Wood notorisch und typischerweise das „als ein Reich der Natur“ wegläßt) und das höchste Gut (von dem Kant in den drei *Kritiken* spricht) seien identisch. Ich verweise den Leser auf Guyers Beitrag zum Berliner Kant-Kongreß 2000: „The Form and Matter of the Categorical Imperative“ (Kant und die Berliner Aufklärung, Berlin/New York 2001, Bd. 1, 131-150).

etwa zu Paton⁴) ausgerechnet das kritische Geschäft Kants gänzlich unberücksichtigt läßt,⁵ muß die MdS unerlaubterweise ebenso dogmatisch-metaphysisch erscheinen, wie es die ersten beiden Abschnitte der GMS erlaubterweise sind. Diese von Wood ausgeblendeten Lehrstücke gehören ja nicht bloß ebenfalls zu „Kant’s ethical thought“, sondern sie erst sind, nachdem das oberste Prinzip der Moralität gefunden und bestimmt ist, die eigentlich *kritische* Moralphilosophie Kants, in der die objektive Realität dieses bislang nur problematisch angenommenen Prinzips bewiesen wird.

Wenn man dieses von Wood nicht gepflegte Feld verläßt und sich dem von ihm bearbeiteten zuwendet, dann zeigt sich Folgendes: Nach einer Erörterung wichtiger Grundbegriffe (guter Wille, Handeln aus Pflicht / in Pflichtgemäßheit, Willkür, Wille, Zwecke, Maximen, Arten von Imperativen) geht es Wood in der Hauptsache um die verschiedenen „Formeln“⁶ des kategorischen Imperativs. Zwar handelt es sich nach Kants eigener unmißverständlicher Aussage um *Eine* allgemeine und *drei* besondere Formeln des *einzig* kategorischen Imperativs, der in diesen drei, freilich „nur so viele[n] Formeln eben desselben [!] Gesetzes, deren eine die anderen zwei von selbst [!] in sich vereinigt [!]“,⁷ nur auf unterschiedliche Weise „vorgestellt“ wird. (04.436) Doch Wood zählt fünf Formeln, die er, unter fehlerhafter Verwendung der von Kant genannten Kategorien, in drei Gruppen zusammenfaßt. Damit gibt es für ihn auch nur noch drei Formeln, von denen zwei angeblich eine „Variante“ haben: 1) die Formel des allgemeinen Gesetzes bzw. 1a) des Naturgesetzes, 2) die Formel der Menschheit als Zwecks an sich selbst und 3) die Formel der Autonomie bzw. 3a) des Reichs der Zwecke. (XX) Hinsichtlich dieser Formeln glaubt er, einen ansteigenden Grad an Adäquatheit und Bedeutung konstatieren zu können. (XIII, 81, 97, 183) Die erste Formel mit ihrer angeblichen „Variante“ beziehe sich auf die bloße *Form* der Maximen; mit ihrem abstrakten Formalismus sei sie ein inadäquater Ausdruck des Sittengesetzes⁸ und lasse sich überhaupt nur vom Ergebnis, d. h. von der Formel der Autonomie her rechtfertigen. (76 ff.) Die zweite Formel enthalte einen „substantive value“ und beziehe sich damit auf die *Materie* der Maximen; aber auch sie sei noch inadäquat, allerdings in geringerem Maß, denn sie bringe mit der Idee der Menschheit als Zweck an sich selbst das bisher

⁴ Dessen Gliederungsvorgaben Wood sonst zu folgen scheint. Vgl. seine Kapitel 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 2.1-5, 3-5 mit den Kapiteln II, III, IV, V, IX, XI, XIV-XVIII bei H. J. Paton, *The Categorical Imperative. A Study in Kant’s Moral Philosophy*, London 1947 (dt. Berlin 1962).

⁵ Wood spricht hinsichtlich seiner Berechtigung, Kants transzendente Freiheitstheorie zu übergehen, von dessen „verzweifeltm Notbehelf“ mit der „berüchtigten Unterscheidung zwischen phänomenaler und noumenaler Kausalität“ (173) und der dahinter stehenden Zweiweltenlehre. Für die „eigentliche ethische Theorie einschließlich der Deduktion des Moralgesetzes aus der Freiheitsvoraussetzung“ sei die „umstrittene Metaphysik des transzendentalen Idealismus“ nicht erforderlich. Dafür genüge Kants „naturalistisches Freiheitsverständnis“, das sich in dessen historischen und anthropologischen Werken in dem Versuch zeige, menschliche Freiheit in ein naturalistisches Verständnis der Menschen als biologischer Spezies zu integrieren. (179 f.) Differenziertere Überlegungen zur systematischen Unterscheidung von transzendentaler und praktischer Freiheit, negativem und positivem Freiheitsbegriff, Willkür, freier Willkür, Wille, freiem Willen und deren Rolle für die von Wood freilich gar nicht diskutierte Unterscheidung etwa zwischen intelligiblem und empirischem Charakter oder zwischen „virtus noumenon“ und „virtus phaenomenon“ stellt Wood nicht an. Auch die Idee der Autonomie stellt innerhalb seines naturalistischen Freiheitsverständnisses für ihn mit seinem „informed common sense in the late twentieth century“ (179) kein Problem dar.

⁶ Auch hinsichtlich Zahl und Gruppierung dieser Formeln stimmt Wood mit Paton überein, ganz und gar nicht jedoch hinsichtlich seiner Bewertung dieser Formeln und seiner dafür gegebenen Gründe.

⁷ Für Wood ist das moralische Gesetz als ein System von Formeln zu begreifen, die einander „ergänzen“, und „nur zusammen“ das moralische Prinzip vollständig „spezifizieren“. (183 f.)

⁸ Die angebliche Inadäquatheit dieser Formel, die Kant dann zu trugschlüssigen Argumenten verleite, führt Wood auf dessen Ungeduld zurück, möglichst schnell das gesuchte Sittengesetz zu formulieren. (48)

vermißte materiale Element für die Bestimmung des Moralprinzips ein. (111 ff.) Erst⁹ in der dritten Formel und ihrer „Variante“ werde mit der Autonomie und dem Reich der Zwecke *Vollständigkeit* in der Bestimmung des Moralprinzips erreicht. (156 ff.) Die Naturgesetz- und Reich-der-Zwecke-„Varianten“ dienten nur, wie Kant es sage, dazu, dieses Prinzip der Anschauung und dem Gefühl näher zu bringen.¹⁰

Wood kann nicht erkennen, daß der kategorische Imperativ der Formel des allgemeinen Gesetzes aus seinem bloßen Begriff folgt¹¹ und für die „drei Arten“, das in ihm enthaltene Prinzip der Sittlichkeit vorzustellen, selber die entscheidende Bedingung enthält, nämlich die Tauglichkeit zu einem allgemeinen Gesetz. Deshalb gelingt es Wood auch nicht, Kants Gedankengang in dem anschließend an vier Beispielen durchgeführten Nachweis der Brauchbarkeit der Naturgesetzformel nachzuvollziehen bzw. durch eigene Überlegungen zu ersetzen. So kommt er zu der Behauptung, weder die allgemeine noch die Naturgesetzformel könnten als adäquate und unabhängige Formulierung des von Kant in der GMS gesuchten obersten Prinzips der Moralität angesehen werden, da sie für ihren Universalisierbarkeitstest „voreilig und erschlichen“ Autonomie voraussetzten. (81) Kants Versuch, sie bloß aus der Idee eines kategorischen Imperativs abzuleiten, sei ein Trugschluß. Denn mit dem Gebot, der „Allgemeinheit eines Gesetzes überhaupt“ gemäß zu sein, werde lediglich gesagt, daß unsere Maximen allgemeinen Gesetzen, welchen auch immer [!], gemäß sein sollen; nicht aber, wie diese Gesetze zu entdecken seien. Auch folge aus jenem Gebot nicht, daß Maximen den Gesetzen gemäß seien, wenn sie den durch jene Formeln vorgesehenen Test¹² bestanden hätten. Und insbesondere folge daraus nicht, daß der Wille eines vernünftigen Wesens überhaupt irgendeine Rolle bei der Bestimmung des Inhalts allgemeiner Gesetze zu spielen habe. Dafür benötige man das Prinzip der Autonomie. Dieses sei freilich von jener trugschlüssigen Ableitung nicht abhängig, wohl aber von der Formel der Menschheit als Zweck an sich selbst.

Nun geht es in Kants Bestimmung des kategorischen Imperativs ausschließlich um die bloße Form der Gesetzlichkeit,¹³ deren Bedeutung Wood freilich verschlossen bleibt, wie insbesondere das Kapitel „conformity to law“ (78-82) offenbart. Bereits wenn er bevorzugt im Plural von den allgemeinen Gesetzen redet (vgl. 164), verläßt Wood den Boden des zweiten Abschnitts der GMS. Für den Fehler, den er hier macht, hat er schon gleich zu Anfang die Weichen gestellt. Er fügt dort (XX) der Formel des allgemeinen Gesetzes noch eine aus den unmittelbar vorangehenden Zeilen (04.421.02-03) gewonnene, angeblich „vorbereitende Form“ hinzu. Dabei bedient er sich einer

⁹ Für seine These steigender Adäquatheit beruft sich Wood auch auf Kants Ausdruck „der Fortgang“ (04.436.26), aus dem bei ihm „a ,progression“ wird, wobei er „progress“ zu assoziieren scheint. (185; m. H.)

¹⁰ Obwohl Wood von einem „System“ von Formeln spricht und dann erklärt, Kant habe für *jede* Formel zum Zweck der besseren Vorstellung eine „Variante“ gewählt (187), bleibt unerörtert, warum es in seinem „System“ für die zweite Formel keine solche „Variante“ gibt.

¹¹ Er kann es prinzipiell nicht erkennen, weil er eben diesen bloßen Begriff nicht zu erfassen vermag. Man nehme nur den geradezu grotesken Versuch, Kant diesbezüglich drei Trugschlüsse nachzuweisen (48), oder den Triumph, den Wood angesichts seiner ebenso grotesken Interpretation, die er einer Kant-Passage angedeihen läßt, glaubt feiern zu können (109), oder den völlig abwegigen Rückgriff auf das Ende von Kants Preisschrift von 1764 als Basis (!) für die GMS (114).

¹² Wood nimmt nach besonders im angelsächsischen Raum verbreiteter Manier die Tauglichkeit zu einem allgemeinen Gesetz als bloße „Universalisierbarkeit“, mit deren Hilfe er dann auch zeigen zu können glaubt, wie bei Anwendung der allgemeinen Formel unmoralische Maximen den Test wohl und moralisch erlaubte ihn nicht bestehen.

¹³ Daher ist „Gesetzmäßigkeit“ (= „Gesetzlichkeit“; vgl. KpV 05.70.13; KrV 03.309.31) besser mit „lawfulness“ und nicht mit „conformity to law“, wie Wood (48) es mit Paton und Gregor tut, zu übersetzen, damit Wood gar nicht erst fragen kann: „conformity to *which* law?“.

fehlerhaften Übersetzung. Bei Kant heißt es „Allgemeinheit eines Gesetzes“, von Paton und Gregor korrekt mit „universality of a law“ übersetzt, ebenso später von Wood (81). Aber hier sagt dieser statt dessen „universal law“. Er glaubt, es müsse irgendwie bei dem kategorischen Imperativ um ein (bestimmtes) Gesetz (oder gar um bestimmte Gesetze) gehen. Daß mit „Allgemeinheit eines Gesetzes“, „bloße Form des Gesetzes“, „bloße gesetzgebende Form“, „bloße gesetzliche Form“, „bloße Form der allgemeinen Gesetzmäßigkeit“ (oder welche austauschbaren Formulierungen Kant auch immer wählt) alles gesagt ist, was für die Bestimmung des obersten Prinzips der Sittlichkeit benötigt wird, leuchtet ihm wohl nicht ein. Er ist offensichtlich der Meinung, daß nur die Formel des allgemeinen Gesetzes mit ihrer „Variante“ „formal“ sei, weil sie keine allgemeinen Gesetze spezifiziere, denen unsere Maximen gemäß sein sollen, und „abstracts from the objective value [...] and considers only the categorical form of the obligation“. (76 ff., 182 ff.) Aber der „einzige“ kategorische Imperativ der GMS, KpV und MdS¹⁴ ist sowohl in der – kantisch gesprochen – allgemeinen Formel als auch in den drei besonderen Formeln ein bloß „formaler“ in dem doppelten Sinne, daß er als oberstes Prinzip der Sittlichkeit den Begriff der Pflicht überhaupt, also Pflicht ihrer bloßen Form nach bestimmt und daß er dies tut und nur tun kann, indem er bei dieser Bestimmung von aller Materie des Willens¹⁵ abstrahiert und damit den Willen (die Maximen) der bloßen Form nach bestimmt. Nur bezieht sich diese rein formale Willensbestimmung bei der ersten der besonderen Formeln auf die Form der *Maximen* (deren Allgemeingesetzlichkeit), die zweite auf deren Materie (deren Eingeschränktheit auf die Bedingung ihrer Übereinstimmung mit der Idee der Menschheit als Zwecks an sich selbst)¹⁶ und die dritte auf deren System (Reich der Zwecke als Reich der Natur).

Der allgemeine Imperativ besagt nichts anderes, als daß jedermann sein Wollen und Handeln, also alle seine Zwecksetzungen und Zweckrealisierungen, auf Grund von Maximen mit der Tauglichkeit zu einem allgemeinen Gesetz¹⁷ zu bestimmen hat. In eben dieser Bestimmung ist aber die Idee der Autonomie bereits impliziert. Es ist jene Tauglichkeit und nichts sonst, wodurch sich eine Maxime als moralische (sei es als erlaubte oder als gebotene) und ein Imperativ als *unbedingter* qualifiziert. Dazu jedoch gehört wesentlich, daß die Maxime selber den *Grund* dafür enthält,¹⁸ daß man sie *notwendig* als Gesetz wollen kann. Denn es läßt sich denken, daß ein Wille an eine Maxime als sein Gesetz durch ein von ihm unabhängiges (neigungsbedingtes) Interesse gebunden ist. Dieser Wille ist nicht *durch* seine Maxime, und das heißt: nicht durch sich selbst, sondern durch etwas außerhalb seiner und dadurch bloß *bedingt* an sie als sein Gesetz gebunden. Nur ein Wille, der sich selbst Gesetz ist, kann ein allgemein-gesetzgebender Wille sein; und ein solcher, vom Naturgesetz der Erscheinungen gänzlich unabhängiger Wille muß als freier Wille gedacht werden. Also kann das oberste (Ausübungs-)Prinzip der Moral nur das Prinzip der Autonomie des Willens sein. Was aber die Idee der Menschheit als Zweck an sich selbst betrifft, so ist sie zwar Grund der zweiten besonderen Formel¹⁹, keineswegs aber, wie Wood meint (114), Grund des Moralgesetzes überhaupt. Vielmehr hat sie selber ihren Grund in eben diesem Gesetz; denn die allgemeingesetzliche Befugnis für den Willen,

¹⁴ 04.421; 05.30; 06.225, 06.389.

¹⁵ Bei Wood (77) wird daraus „from the objective value“, womit er die Menschheit als Zweck an sich selbst meint; er fährt fort: „that grounds [!] the imperative“.

¹⁶ Die Menschheit gehört daher auch nicht etwa selber als „content of moral value“ (77) zu dieser Materie.

¹⁷ Kant scheint „allgemeine Gesetzgebung“ – mit Recht – gegenüber „allgemeines Gesetz“ vorzuziehen; dennoch sind sie für ihn in diesem Zusammenhang austauschbar. Vgl. schon GMS 403.22 und 403.25.

¹⁸ Deswegen sagt die allgemeine Formel „durch die“ und nicht einfach „von der“.

¹⁹ Vgl. GMS 04.428.06: „eines möglichen kategorischen Imperativs“ (m. H.).

einen Menschen als bloßes Mittel zu gebrauchen, würde für jeden Menschen „die gesetzliche Möglichkeit bedeuten, in allen seinen möglichen Zwecken beliebigen Zwecken untergeordnet zu sein.“ Dies käme „der Aufhebung allen möglichen Gesetzes in Bezug auf die Zwecksetzung, d. i. den Willen“ jedes Menschen gleich.²⁰ Entsprechend steht die Menschheit nicht unter dem Gesetz der Moral, weil sie Würde hat; sondern weil und soweit sie darunter steht, hat sie Würde, die auch nur dieses Gesetzes wegen zu achten ist.

Wood bemerkt kritisch (77), Kant hätte leserfreundlicher direkt mit dem „content of moral value“ anfangen sollen, anstatt in „echt scholastischer Pedanterie“ von der Form über die Materie zum moralischen Prinzip in seiner (!) systematischen Vollständigkeit fortzuschreiten. Aber der kategorische Imperativ als oberstes (Bestimmungs-)Prinzip der Sittlichkeit dient als Kriterium der Beurteilung einer (gegebenen) Maxime hinsichtlich ihrer moralischen Möglichkeit und Notwendigkeit. Keine seiner Formeln bestimmt hingegen, wie Wood es fordert (vgl. 111 ff.; 195) und bezüglich der ersten bemängelt (79 ff.; 107), irgendeine Pflicht ihrem Inhalt nach. Eben deswegen ist die GMS eine Grundlegung, nämlich die einer allgemeinen Pflichtenlehre. Diese selber mit ihren beiden inhaltlich reicheren, aber immer noch formalen kategorischen Imperativen des Rechts und der Tugend und mit den auch ihrer Materie nach bestimmten Pflichten findet sich dann in der *Metaphysik der Sitten*.

Wood versteht das Naturgesetz der ersten besonderen Formel kausal und nicht teleologisch und die Natur dieses Gesetzes als die empirisch vorfindliche. (vgl. etwa 85 ff., 166, 356 f.) Die Mängel, die er bei der Anwendung dieser Formel feststellen zu können glaubt, sind seinem Mißverständnis und nicht der Formel anzulasten. (Vgl. z. B. 92 ff.) Die Formel dient allein und „idealiter“ dazu, den Willen so zu bestimmen, daß er der Möglichkeit nach mit dem übereinstimmt, was wir als eine Natur wollen können, die zweckmäßig auf die mögliche Verwirklichung unserer Zwecke bezogen ist.

Hinsichtlich der zweiten besonderen Formel scheint Wood der Ansicht zu sein, für deren Herleitung genüge die Fähigkeit des Menschen zur Setzung beliebiger zu bewirkender Zwecke überhaupt. (Vgl. 119, 126 f., 132 und schon 51) Aber Kant spricht in diesem Zusammenhang (04.437) von der von der übrigen Natur sich ausnehmenden „vernünftige[n] Natur“, die *qua vernünftige*, also als von aller Sinnlichkeit unabhängige Natur „ihr selbst“, d. h. für sich selbst einen Zweck setzt. Und dieser Zweck ist gerade kein zu bewirkender, sondern ein „selbständiger“ Zweck, nämlich das „Subjekt aller möglichen Zwecke“ selber. Es ist nicht ein Zweck, den die vernünftige Natur *hat*; vielmehr *ist* sie der *Idee* nach selber dieser Zweck als der gesetzliche *Maßstab* aller *wirklichen* Zwecksetzung

Von der Formel der Autonomie gibt es laut Wood (187 f.) in der GMS mindestens 15 unterschiedliche Fassungen, von denen er 6 als die „most fundamental and prominent“ nennt, von denen wiederum freilich nur die beiden ersten als eine Formel der Autonomie anzusehen sind, während der Rest eine Version der Formel des allgemeinen bzw. des Naturgesetzes darstellt. Erst mit der Idee der Autonomie ist für Wood das von Kant gesuchte oberste Prinzip der Moral adäquat bestimmt. Sein Ausdruck sei „die allgemeine Formel des kategorischen Imperativs“: „handle nach der Maxime, die sich selbst zugleich zum allgemeinen Gesetze machen kann.“ (GMS 04.436 f.), der Wood die Formeln in der KpV und MdS als gleichbedeutend zur Seite stellt.²¹ Obwohl diese Formel

²⁰ Julius Ebbinghaus, Ges. Schriften, Bd. II, Bonn 1988, 216.

²¹ Wood meint (189), den qualitativ entscheidenden Unterschied zwischen der Formel des allgemeinen Gesetzes in der GMS und den beiden Formeln in KpV bzw. MdS in deren Ausdruck „gelten können“ gegenüber

nun offensichtlich nichts anderes als eine Version der Formel des allgemeinen Gesetzes ist, versucht Wood einen Beweis des Gegenteils. Zunächst weist er darauf hin, daß diese Formel in demselben Absatz wie die Formel vom Reich der Zwecke stehe, die ihrerseits ja die anschauliche „Variante“ der Autonomieformel sei. Für Kant sei somit die zitierte Formel „simply a more abstract and austere version“ der Reich-der-Zwecke-Formel. Weitere Argumente ergäben sich „simply from *what* [that formula] says“. Sie spezifiziere keinen Universalisierbarkeitstest für einzelne Maximen in Bezug auf das, was als allgemeines Gesetz gewollt werden könne, sondern gebiete vielmehr positiv, nach bestimmten Maximen zu handeln. Sie identifiziere diese Maximen als solche, die *sich selbst* zu allgemeinen Gesetzen machen könnten, und das bedeute: die in sich selbst den Willen einschließen, allgemeine Gesetze zu sein. Dies aber sei ein Gedanke, der in keiner Formulierung der Formel des allgemeinen Gesetzes zu finden sei. Nun, es mag genügen, noch einmal an das „durch die“ in dieser Formel zu erinnern.

Die Lossagung von allem Interesse beim Wollen *aus Pflicht* nennt Kant das spezifische Unterscheidungsmerkmal des kategorischen Imperativs. (04.431) Die implizierte Autonomie ist die notwendige und zugleich hinreichende Bedingung dafür, daß der Eine und selbe Imperativ, welcher Formel auch immer, seine bedingungslose Verbindlichkeit für den Willen bekommt. Das *principium executionis* ist integraler Bestandteil des *principium diiudicationis*.²² Eben deshalb ist die Autonomie selber auch nicht als Gegenstand einer eigenen Formel des kategorischen Imperativs anzusehen. Wohl aber wird sie in einigen Formulierungen der verschiedenen Formeln „durch irgend eine Bestimmung [...] angedeutet“. (04.432) Daher ist es gar nicht verwunderlich, daß Wood in manchen Versionen der Formeln die gesuchte Autonomieformel zu finden meint. Impliziert und damit zu entdecken ist Autonomie in allen Versionen.

Hinsichtlich der von Kant genannten dritten besonderen Formel spricht Wood immer nur vom Reich der Zwecke, also ohne Kants Zusatz „als ein Reich der Natur“. Unter den Formulierungen, die er für diese Formel aufzählt (165), fehlt denn auch ausgerechnet Kants eigene mit dem Zusatz (04.436.25; s. a. 04.438.23-29). Weder erörtert Wood, warum Kant diesen Zusatz macht und was er damit meint, noch gar zeigt er den systematischen Grund auf, aus dem sich die *komplette* Formel notwendig als „vollständige Bestimmung“ dessen ergibt, was zuvor mit den beiden anderen besonderen Formeln in Bezug auf Maximen als Naturgesetz bzw. auf Maximen in ihrem Verhältnis zur Idee der Menschheit als Zweck an sich selbst bestimmt wurde.

Wood versteht die Natur immer wieder empirisch,²³ während es auch hier um eine Natur geht, die wir wollen können als eine solche, in der unsere Maximen Gesetze sind. Speziell in dieser Formel wird das Reich der Zwecke hinsichtlich der Möglichkeit seiner Verwirklichung²⁴ in *Analogie* zu einem Reich der Natur *gedacht*.²⁵ Wenn die Gesetzmäßigkeit von Handlungen, also das Verfolgen von

bloßem “wollen können” zu erkennen. Er verkennt jedoch, daß das Können dieses Wollens keine subjektiv bedingte Möglichkeit (vgl. 48), sondern eine unter der Bedingung einer *gesetzlich notwendigen Allgemeingültigkeit* stehende Möglichkeit ist, daß also eine moralische Maxime von allen vernünftigen Wesen *notwendig* gewollt werden *kann*.

²² Die Pflicht als Triebfeder wird denn auch in keiner der Formeln eigens genannt.

²³ So liest man (166): „nature is considered a ‚realm‘ only because it contains [!] rational beings as ends“.

²⁴ Wood scheint das Reich der Zwecke mit dem Reich der Tugend eines ethischen Gemeinwesens gleichzusetzen und es nicht für empirisch schlechterdings unmöglich zu halten. (Vgl. 195 (3.Abs. Ende), 313, 377)

²⁵ Auch über die (nicht gegebenen) Bedingungen der *Realm*möglichkeit einer Verwirklichung dieser bloßen Idee hat sich Kant hinreichend klar geäußert. (GMS 04.438 f.)

Zwecken, als der Gesetzmäßigkeit einer Naturordnung ähnlich vorgestellt werden soll (04.431.25-26), dann muß in dieser Analogisierung das Zweckmoment beibehalten werden; d. h. *diese* Natur muß auf das Verfolgen von Zwecken Bezug haben. Eine derart gedachte Natur kann ein Reich genannt werden, insofern in ihr *Zweckmäßigkeit* in Bezug auf vernünftige Wesen herrscht. Übrigens ist für *diese* Überlegungen Kants Lehrstück von der Typik der reinen praktischen Urteilskraft in der KpV (vgl. 79) ebenso wenig einschlägig wie seine Kritik der teleologischen Urteilskraft in der dritten *Kritik* (vgl. 86).

Der zweite Teil des Buches befaßt sich mit der Bedeutung der Geschichte der menschlichen Natur im Hinblick auf Ursprung und Entwicklung der Moralität. Dabei geht es vor allem um Kants geschichtsphilosophische Position im Kontrast zu der von Herder und um Kants Affektenlehre. Der Schluß ist der historischen Bestimmung, die Kant laut Wood der Moralität zuschreibt, und dem Versuch einer systematischen Zusammenfassung gewidmet. Die Fehler des ersten Teils haben sich zum Glück auf diesen Teil kaum ausgewirkt; er ist durchweg korrekt.

Freilich hätte man angesichts der vorangegangenen ausführlichen Behandlung des kategorischen Imperativs und seiner Formeln nun, wenn es um „application“ geht, vor den „anthropological applications“ zunächst eine systematische Anwendung erwartet, nämlich eine Anwendung des den Gebrauch der Freiheit überhaupt bestimmenden Gesetzes auf den äußeren und den inneren Freiheitsgebrauch und die daraus folgende, zweifelsfrei als solche erkennbare Differenzierung der Formel des allgemeinen Gesetzes in die zwei verschiedenen Formeln des Gesetzes des Rechts und des der Tugend.²⁶ Wenn Kant in seinen späteren Schriften immer wieder von der Menschheit in der eigenen und der Person jedes Anderen redet, so handelt es sich dabei unmittelbar um eine Anwendung dieser beiden Gesetze, wobei gelegentlich speziell die zweite besondere Formel aus der GMS der Veranschaulichung dient. Woods Behauptung (323), daß die Rechtspflichten im Unterschied zu den Tugendpflichten nicht vom „principle of morality“ abzuleiten seien, ist zweifach zu korrigieren: Zum einen gilt dies auch für die Tugendpflichten; unmittelbar sind die Rechtspflichten vom Rechtsprinzip und die Tugendpflichten vom Tugendprinzip abzuleiten. Zum andern aber sind diese beide Prinzipien selber Derivate des allgemeinen Moralprinzips. Insofern ist Woods „Unabhängigkeitsthese“ falsch. Daran ändert die Tatsache, daß die Erfüllung von Rechtspflichten auch durch eine Triebfeder der Neigung möglich ist, nichts; die Erfüllung auch von Rechtspflichten ist kategorisch geboten.

Die etwas kaleidoskopische Mischung des zweiten Teils aus Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Religionsphilosophie, Rechtslehre und Tugendlehre dürfte das systematische Eindringen in Kants „ethisches Denken“ eher erschweren. Auch ist dieser Teil so mit Einzelheiten gespickt, daß auch diese leicht den Blick auf den systematischen Zusammenhang verstellen könnten. Allerdings vermitteln sie dem Leser einen guten Eindruck von einem Kant, dessen „ethisches Denken“ eben auch sehr stark durch die Stoiker und durch die französischen und englisch-schottischen „Moralisten“ geprägt war. Überdies arbeitet Wood viel von der „empirischen Theorie der menschlichen Natur und Geschichte“ (vgl. XIII, 10, 11, 13) heraus, derer sich Kant zwecks Gewinnung materialer, speziell auf das menschliche Geschlecht bezogener kategorischer Imperative bedient hat. Dennoch ist jene Natur immer nur problem-konstitutiv, bestimmt aber nicht die Art der Problemlösung, die daher auch nichts von ihrer Apriorizität verliert. Insofern kann auch von einer „Überbetonung“ (XIII) der Rolle, welche die Formel des allgemeinen Gesetzes für Kants „ethical thought“ spielt, keine Rede sein.

²⁶ Siehe MdS 06.231; 06.395.

Merkwürdigerweise spricht Wood (296 ff.) von zwei einander überlappenden Epochen, die Kant angeblich in der menschlichen Geschichte unterschieden habe. Die „Epoche der Natur“ habe mit dem Kampf von Bauern gegen Jäger begonnen und ende mit der Stiftung eines weltweiten „politischen Gemeinwesens“. Die „Epoche der Freiheit“, die „truly *human* history“, habe mit kollektiver Aufklärung begonnen und werde ihre Vollendung mit dem Erreichen der „historical vocation of morality“ im „ethischen Gemeinwesen“ als „organized religion“ (320) finden. Doch Kant spricht an der Stelle, auf die sich Wood beruft (MA 08.115), von dem „Ausgang des Menschen aus dem [...] Paradiese“ als dem Übergang aus dem Zustand des bloßen Tiers („des Instincts“) in den der Menschheit („der Freiheit“). Damit ist die gesamte Geschichte als *menschliche* eine einzige „Epoche“ der Freiheit als Natur des Menschen. Das ethische Gemeinwesen im *strengen* Sinne kommt freilich für eine geschichtsphilosophische Betrachtung gar nicht in Betracht, denn es ist eine auf Erden überhaupt nicht erscheinende („unsichtbare“) Kirche. Eine Idee zu einer allgemeinen Geschichte „in religiöser Absicht“ ist somit ausgeschlossen.